Bekanntmachung

über die Auslegung

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Böblingen, Neubau Weichenverbindungen (Geschäftszeichen: 591ppw/123-2025#010)

Das Vorhaben betrifft den Neubau von Weichen und befindet sich im Bahnhof Böblingen an der Strecke 4860 Stuttgart Hbf – Horb (Neckar) (Gäubahn). Auf der Strecke 4860 verkehren Züge des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV) der Relation Stuttgart – Singen (Htw) – Zürich (CH), des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) Stuttgart – Rottweil/Freudenstadt und die S-Bahnlinie 1

Kirchheim/Teck – Herrenberg) sowie Züge des Schienengüterverkehrs (SGV).

In nördlicher Richtung zweigt im Bahnhof die Strecke 4870 (Rankbachbahn) ab. Diese dient vor allem dem SGV und dem SPNV (S-Bahnlinie 60 Böblingen – Stuttgart Schwabstraße). Die südlich des Bahnhofs abzweigende Strecke 4871 (Schönbuchbahn) wird von Regionalzügen der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft (WEG) befahren.

Zur besseren Betriebsabwicklung und zur Steigerung der Betriebsqualität im Bahnhof Böblingen und der Region Stuttgart bei Verspätungen sowie für Bau- und Störungsanfälle im Bahnhofskopf Richtung Stuttgart-Vaihingen sollen zwei zusätzliche Weichenverbindungen bestehend aus 4 Weichen errichtet werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG Karlsruhe (Vorhabenträgerin) vom 02.05.2025 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden auf Flächen in DB-Eigentum eingerichtet. Es wird kein dauerhafter Erwerb und keine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen Dritter erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht (Planunterlage 1),
- Übersichtskarte und Lagepläne (Planunterlage 2),
- Lagepläne (Planunterlage 3),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 07),
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlage 08,
- Schalltechnische Untersuchung (Planunterlage 09).

Mit der Realisierung der Maßnahme sind vorhabenspezifische Umweltauswirkungen verbunden. So kommt es zu temporären und dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Betroffenheit im Eingriffsbereich lebender Arten. Die Planung sieht diesbezüglich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Errichtung einer umweltfachlichen

Bauüberwachung vor. Ferner sind bauzeitliche Lärm-und Erschütterungsimmissionen zu erwarten; ein Schutzkonzept in Bezug auf Baulärm und bauzeitliche Erschütterungen ist vorgesehen. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.06.2025 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 25.08.2025 bis einschließlich 24.09.2025

bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben mit der Vorhaben ID: V- E100478 unter

https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (25.08.2025 bis einschließlich 24.09.2025) schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-kar-stg@eba.bund.de zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG bis zwei Wochen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist – bis einschließlich 08.10.2025 – beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags-und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-kar-stg@eba.bund.de zu richten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- 2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
- 3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html erfolgen.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
- 8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz node.html.